

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. November 2013

### Stadtkanzlei, Reduktion der Anzahl Wahlbüromitglieder

#### 1. Ausgangslage

In jeder politischen Gemeinde des Kantons Zürich besteht ein Wahlbüro, das mit der Organisation und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen betraut ist (§ 14 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). In der Stadt Zürich bestehen aufgrund der neun Wahlkreise neun Kreiswahlbüros, die unter der Aufsicht des Zentralwahlbüros stehen (Art. 19 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung, GO, AS 101.100). Die neun Kreiswahlbüros werden nachfolgend unter dem Begriff «Wahlbüro» im Sinne des GPR zusammengefasst.

Das GPR legt eine Mindestzahl von fünf Wahlbüromitgliedern fest (§ 14 Abs. 1 GPR). In Parlamentsgemeinden kann die Legislative eine höhere Mitgliederzahl festlegen (§ 14 Abs. 2 GPR). Somit bestimmt in der Stadt Zürich der Gemeinderat über die Anzahl Wahlbüromitglieder, was auch in Art. 20 Abs. 1 GO verankert ist.

Mit Beschluss vom 19. August 1970 (AS 161.220) hat der Gemeinderat die Zahl der Wahlbüromitglieder so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 20 Mitglieder zu wählen sind. Aktuell würde dies bei 229 784 Stimmberechtigten, einschliesslich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Stand September 2013), rund 4600 Wahlbüromitgliedern entsprechen. 2010 wählte der Gemeinderat 4437 Wahlbüromitglieder für die vierjährige Amtsdauer gemäss Art. 20 Abs. 1 GO i.V.m. § 23 Abs. 1 lit. f Verordnung über die politischen Rechte (AS 161.1).

#### 2. Zweck der Vorlage

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass für die Organisation und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen nur noch etwa die Hälfte der 4600 Wahlbüromitglieder benötigt wird. Die Anzahl Wahlbüromitglieder soll demnach von 20 auf 10 pro 1000 Stimmberechtigte gesenkt werden, was neu rund 2300 Wahlbüromitgliedern entspricht.

Diese Herabsetzung ist primär aufgrund von Effizienzsteigerungen möglich: Durch den Einsatz von Zählmaschinen, die dezentrale IT-Erfassung der Resultate, die gestaffelte IT-Erfassung der veränderten Wahlzettel bei den Proporzahlen sowie Optimierungen in den Arbeitsabläufen der Kreiswahlbüros hat sich der Personalbedarf stark verringert. Dies führte dazu, dass einzelne Wahlbüromitglieder während der ganzen vierjährigen Amtsdauer nie für einen Einsatz im Kreiswahlbüro aufgeboten wurden.

Eine Halbierung der Anzahl Wahlbüromitglieder ist insofern auch sinnvoll, als es zusehends schwieriger wird, den Bedarf an Wahlbüromitgliedern mit von den Parteien und Kreiswahlbürovorständen vorgeschlagenen Personen zu decken. So mussten anlässlich der Erneuerungswahlen 2010 von den rund 4500 zu wählenden Wahlbüromitgliedern etwa 2500 im Zufallsprinzip aus dem Stimmregister ausgewählt werden. Ein Vorgehen, das bei den betroffenen Stimmberechtigten oft zu verärgerten Reaktionen führte und auch administrativ aufwändig war. Mit nur noch rund 2300 Wahlbüromitgliedern könnte die Zahl der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Wahlbüromitglieder höchstwahrscheinlich reduziert werden.

Wird von einem Kreiswahlbüro bei einer Abstimmung oder einer Wahl für die Auszählung zusätzliches Personal benötigt, so können die gewählten Wahlbüromitglieder im Übrigen durch nicht gewählte Personen (Hilfspersonen) unterstützt werden, die nicht stimmberechtigt

sein müssen. Dabei darf die Zahl der Hilfspersonen jene der gewählten Wahlbüromitglieder allerdings nicht übersteigen (§ 16 Abs. 1 GPR). Weiter können die Präsidentinnen oder Präsidenten der neun Kreiswahlbüros bei Wahlen mit grossem Auszählaufwand die Zahl der Hilfspersonen zusätzlich erhöhen (§ 16 Abs. 2 GPR). Dies ist regelmässig bei den Erneuerungswahlen der Fall, bei denen u. a. über 200 IT-Fachkräfte und Verwaltungspersonal die Wahlbüros fachlich unterstützen. Dank dieser Regelung ist die nötige Flexibilität bei der Personalplanung der Kreiswahlbüros auch bei einer reduzierten Zahl Wahlbüromitglieder weiterhin gewährleistet.

Der Vorschlag, die Zahl der Mitglieder der Kreiswahlbüros auf 10 pro 1000 Stimmberechtigte zu senken, wurde im ersten Halbjahr 2013 in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Kreiswahlbürovorstände erarbeitet. Daraufhin wurden alle neun Kreiswahlbürovorstände durch die Stadtkanzlei eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Reduktion zu äussern. Grundsätzlich sind die Vorstände sämtlicher Kreiswahlbüros mit der Reduktion einverstanden. Lediglich der Vorstand des Kreiswahlbüros 7 + 8 äusserte einen Vorbehalt, da aufgrund der durchschnittlich höheren Stimmbeteiligung in diesem Wahlkreis auch der Personalbedarf in diesem Kreiswahlbüro etwas grösser ist. Dieser Zusatzbedarf kann jedoch mit gewählten Wahlbüromitgliedern, die in anderen Wahlkreisen mit durchschnittlich tieferer Stimmbeteiligung nicht benötigt werden, mehr als abgedeckt werden. Auch können bei Bedarf jederzeit zusätzliche Hilfspersonen rekrutiert werden.

Aufgrund der Empfehlung der Kreiswahlbürovorstände präsentiert sich die Mitgliederzahl und deren Aufteilung auf die neun Kreiswahlbüros wie folgt:

Wahlkreise	Anzahl Wahlbüromitglieder (gerundet)
1 + 2	310
3	270
4 + 5	220
6	190
7 + 8	310
9	290
10	240
11	360
12	150
<b>Total</b>	<b>2340</b>

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Die Zahl der Wahlbüromitglieder wird in Anwendung von § 14 Abs. 2 GPR und Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 10 Mitglieder zu wählen sind.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**